

S a t z u n g
über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei
Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren
vom 13. November 2019 *)

Auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Ibbenbüren unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

*) in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Dezember 2023

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Erbringen freiwilliger Leistungen, darunter fallen u.a. Transporthilfe/Tragehilfe beim Krankentransport, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, werden nach § 52 Abs. 5 S. 2 BHKG Entgelte erhoben.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Ibbenbüren haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Verdienstausschuss

(1) Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt gemäß § 21 Abs. 3 BHKG der Verdienstausschuss ersetzt.

(2) Der als Verdienstausschlag gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 BHKG mindestens zu zahlende Regelstundensatz wird auf die Höhe des nach der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren für Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlenden Regelstundensatzes für einen Verdienstausschlag festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG nach billigem Ermessen festzusetzenden Verdienstausschlagpauschale darf den Betrag je Stunde nicht überschreiten, der in der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren als Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale für Rats- und Ausschussmitglieder festgesetzt ist.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren vom 13. November 2019 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und entgelten in der Stadt Ibbenbüren bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Kostenersatz und die Entgelte bemessen sich wie folgt:

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	Kosten / Gebühr in Euro
1	Personaleinsatz		
	1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2)	Stunde	58,00
	1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 2.1)	Stunde	88,00
	1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde	36,00
2	Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)	Fahrzeug	
2.1	Fahrzeuggruppe klein bis 3,5 to	Stunde	62,00
2.2	Fahrzeuggruppe groß ab 3,5 to	Stunde	38,00
3	Einsatzmittel		
	Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlösch- und Ölbindemittel einschl. Entsorgung o. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Ölstoppschläuchen, Auffangbehältern o. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.		

4	Gestellung von Brandsicherheitswachen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren	Stunde	36,00
5	Pauschalierte Einsatzarten Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung	pauschal	876,00
	Ungeprüfte Weiterleitung einer ungeprüften Brandmeldung durch den Sicherheitsdienst	pauschal	876,00
6	Sonstiges Sofern zur Bewältigung eines kostenpflichtigen Einsatzes Dritte beauftragt bzw. ergänzend hinzu- gezogen werden, sind diese – ggf. durch Rechnung nachgewiesenen- Kosten neben den Kosten der Feuerwehr zu erstatten.		

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gem. § 13 der
Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 23. November 2019 erfolgt.

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am:

1. Änderung vom 18.12.2023

veröffentlicht:
23.12.2023

Inkraft getreten:
24.12.2023